

Entwurf

eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Valorisierungsgesetz 2007)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 17/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 34 lautet:

„(1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2003, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.“

2. § 36 Abs. 2 erster und dritter Satz entfallen.

Artikel II

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG), LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 45/2000, wird wie folgt geändert:

§ 10 samt Überschrift lautet:

„Ermächtigung zur Einhebung von Gebühren

(1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art sowie für die Vornahme damit in Zusammenhang stehender Arbeiten, wie die Behebung von Verstopfungen und die Überprüfung und Räumung dieser Einrichtungen und Anlagen, Gebühren einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2003, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.“

Artikel III

Das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird der Magistrat gemäß § 88 Abs. 3a der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 22/2003, zur Vornahme einer Wertanpassung der Abgabe nach Abs. 1 ermächtigt, so hat dieser die Anpassung nur vorzunehmen, wenn sich eine Erhöhung bzw. Verminderung der jeweils geltenden Abgabenhöhe für jede halbe Stunde Abstellzeit in der

Höhe von mindestens 5 Cent ergibt. Die Änderung hat im Ausmaß der Erhöhung oder Verminderung des Indexes zum Stichtag 30. Juni in Schritten von vollen 5 Cent zu erfolgen. Dabei sind Teilbeträge von weniger als 3 Cent auf die vorigen 10 Cent abzurunden; ebenso Teilbeträge von weniger als 8 Cent auf die vorigen 5 Cent. Teilbeträge von mindestens 3 Cent sind auf die nächsten 5 Cent aufzurunden; ebenso Teilbeträge von mindestens 8 Cent auf die nächsten 10 Cent.“

Artikel IV

Das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz - WVG), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 117/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, für den Bezug von Wasser und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler, Gebühren auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses einzuheben. Die Wasserbezugsgebühren sind durch Multiplikation der Gebühr für einen Kubikmeter Wasser mit der Kubikmeteranzahl der bezogenen Wassermenge zu errechnen. Die Wasserzählergebühren sind mit einem festen Jahresbetrag festzusetzen. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 2 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2003, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Gebühren entfällt oder eingeschränkt wird.“

2. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren können gestaffelt werden. Die Staffelung der Wasserbezugsgebühren kann sich auf die Höhe des Wasserverbrauches, auf die Verwendung des Wassers in erwerbswirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in solchen, bei denen das Wasser einen wesentlichen Faktor darstellt, in Krankenanstalten, in Kleingartenanlagen oder zu Bauzwecken beziehen. Die Staffelung der Wasserzählergebühren kann nach der Anschlussgröße der Wasserzähler vorgenommen werden.“

3. § 21 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung des Abs. 1 entfallen.

Artikel V

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 88 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine Wertsicherung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde vorsehen. Darin legt der Gemeinderat einen Schwellenwert fest, der sich an der Erhöhung oder Verringerung des im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an dessen Stelle tretenden Indexes orientiert. Dieser Schwellenwert gilt für alle zukünftigen Wertanpassungen durch den Magistrat (§ 105 Abs. 3a) bis zu einem neuerlichen Beschluss des Gemeinderates nach dieser Bestimmung. Die Abgaben und sonstigen Geldleistungen sowie die tarifmäßigen Entgelte, deren Wertsicherung anhand des Schwellenwertes erfolgen kann, sind vom Gemeinderat im Beschluss im Einzelnen anzuführen.“

2. In § 105 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Fasst der Gemeinderat einen Beschluss gemäß § 88 Abs. 3a, hat der Magistrat für die im Beschluss angeführten Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie tarifmäßigen Entgelte für Leistungen der Gemeinde jeweils wiederkehrend zu prüfen, inwieweit die Änderung des Indexes (§ 88 Abs. 3a zweiter Satz) zum Stichtag 30. Juni den vom Gemeinderat festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Änderung ist durch einen Vergleich des Indexes zum Stichtag mit dem Index zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung oder, sofern bereits Änderungen erfolgt sind, zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Höhe der Abgabe und sonstigen Geldleistung sowie des Entgeltes festzustellen. Führt die Prüfung zu einer Überschreitung des Schwellenwertes, hat der Magistrat die jeweilige Abgabe, die jeweilige sonstige Geldleistung und das jeweilige Entgelt im Ausmaß der Erhöhung oder Verringerung des Indexes anzupassen. Der Magistrat hat die Valorisierung im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie tritt mit 1. Jänner des darauf folgenden Jahres in Kraft.“

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bei der erstmaligen Prüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehenden Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelte für Leistungen der

Gemeinde hat der Magistrat den Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) zum Stand 1. Jänner 2007 heranzuziehen.

(3) Bei Abgaben, sonstigen Geldleistungen und Entgelten, die im Jahr 2007 durch Beschluss des Gemeinderates geändert wurden bzw. werden, ist als Vergleichswert für die erstmalige Valorisierung der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) zu dem Stand heranzuziehen, der dem Datum der Kundmachung des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses entspricht.

(4) Ermächtigt der Gemeinderat den Magistrat zur Valorisierung der Abgabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2007, oder zur Valorisierung einer Abgabe, die an deren Stelle tritt, so sind die Rundungsbestimmungen des § 1 Abs. 1a des Parkometergesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Valorisierungsgesetz 2007)

Problem

Die bestehende Systematik der Festsetzung von Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde ist davon geprägt, dass inflationsbedingte Kostensteigerungen über längere Zeit keine Berücksichtigung finden. Die Einnahmen können daher das ansteigende Ausgabenerfordernis nicht abdecken, sodass auf allgemeine Budgetmittel zurückgegriffen werden muss. Diese Vorgangsweise widerspricht u.a. dem Prinzip der Kostentragung durch den Verursacher und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Belastung der Allgemeinheit.

Jene Bestimmungen in Wiener Landesgesetzen, welche das einfache Äquivalenzprinzip vorsehen (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, Wasserversorgungsgesetz) sind im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes an die Formulierung der seit 1993 geltenden Bestimmung der Finanzausgleichsgesetze anzupassen.

Ziel

Gewährleistung und Sicherung der Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen kommunalen Infrastruktur durch Änderung der bestehenden Systematik der Abgaben-, Gebühren- und Entgeltfestsetzung, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, weitere Gewährleistung von Lenkungs Zwecken sowie Anpassung an die geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

Lösung

Landesgesetzliche Ermächtigung des Gemeinderates, eine Wertsicherung von Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde vorzusehen und den Magistrat anzuweisen, bei definierten Änderungen des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Die abstrakte Möglichkeit, jeweils Anpassungen der Höhe der betroffenen Abgaben bzw. Gebühren vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

Alternative

Keine.

EU-Konformität

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien

Das durch die Ermächtigung zur Anpassung von Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde gewährleistete hohe Niveau der kommunalen Infrastruktur und die Gewährleistung von erwünschten Lenkungszwecken stellen eine wichtige Voraussetzung für Standortentscheidungen dar. Insgesamt sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Wien sowie für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Valorisierungsgesetz 2007)

I. Allgemeiner Teil

Die bestehende Systematik der Festsetzung von Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde ist davon geprägt, dass inflationsbedingte Kostensteigerungen über längere Zeit keine Berücksichtigung finden. Die Einnahmen können das ansteigende Ausgabenerfordernis nicht abdecken, sodass auf allgemeine Budgetmittel zurückgegriffen werden muss. Diese Vorgangsweise widerspricht u. a. dem Prinzip der Kostentragung durch den Verursacher und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Belastung der Allgemeinheit.

Durch die in der Wiener Stadtverfassung vorgesehene Ermächtigung des Gemeinderates, eine Wertsicherung von Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde vorzusehen und durch den Magistrat durchführen zu lassen, soll die Sicherung der Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen kommunalen Infrastruktur gewährleistet werden.

Die durch das FAG 1993 vorgenommene Erhöhung des bis dahin geltenden einfachen Äquivalenzprinzips auf die Zulässigkeit der Einhebung des doppelten Jahreserfordernisses hat der VfGH mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, VfSlg 16319, für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Die sachliche Rechtfertigung einer Ausschöpfung dieser Ermächtigung sieht der VfGH in selbigem Erkenntnis etwa dann gegeben, wenn mit dem Superfluum Folgekosten der Einrichtung oder Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) finanziert oder Unsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung vermieden werden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des FAG 1993 wird weiters darauf hingewiesen, dass es in städtischen Bereichen erforderlich sein wird, Gebühren zu verlangen, die über die bloße Kostendeckung hinaus gehen, um im Sinne einer ökologischen Lenkungsmaßnahme Anreize für eine sparsame Benützung zu geben. Diesen rechtlichen Vorgaben entspricht die in den Landesgesetzen nun wiedergegebene Formulierung des § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2005.

Die Änderung der Subsidiaritätsklauseln stellt keinen Verweis auf Bundesrecht dar, sondern dient lediglich der mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 17.12.1998, VfSlg. 15395, bestätigten Klarstellung, dass den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Gebühr gegenüber einer entsprechenden – u.U. auch weitergehenden – Ermächtigung der Gemeinden durch den Bund gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 ein bloß subsidiärer Anwendungsbereich zukommt. Durch diese Klarstellung erhalten die jeweiligen Bestimmungen über die Gebührenhöhe somit lediglich die Funk-

tion von gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 hinreichend determinierten Verordnungsermächtigungen der Gemeinde durch das Land für den Fall, dass die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeschränkt, aufgehoben oder nicht verlängert werden sollte.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I, II und IV

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die oben angeführte Begründung jene Teile des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes und des Wasserversorgungsgesetzes, die das einfache Äquivalenzprinzip vorsehen, der geltenden Rechtslage des Finanzausgleichsgesetzes angepasst.

Die Änderung der Subsidiaritätsklauseln dient lediglich der gesetzlichen Klarstellung, dass die durch den Bund erfolgte Übertragung der Gebühren in das freie Beschlussrecht der Gemeinden (aktuell durch § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2005) durch die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Gebührenhöhe in keiner Weise eingeschränkt wird. Vielmehr dienen die jeweiligen Bestimmungen über die Gebührenhöhe lediglich subsidiär als im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 hinreichend determinierte Verordnungsermächtigungen der Gemeinde durch das Land für den Fall, dass die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeschränkt, aufgehoben oder nicht verlängert werden sollte.

Zu Artikel III

Im Bereich des Parkometersgesetzes 2006 wird aus systematischen Gründen eine Valorisierung in 5-Cent-Schritten vorgesehen. Weiters werden Rundungsbestimmungen erlassen. Dies ist aufgrund des Vertriebs der Halbstundenparkscheine in Fahrscheinautomaten der Wiener Linien erforderlich.

Zu Artikel V

Zu Z 1 (§ 88 Abs. 3 a WStV)

§ 88 Abs. 3a WStV stellt die zentrale Rechtsgrundlage für die Valorisierung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde dar. Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine Wertsicherung insofern vorsehen, als er einen Schwellenwert festlegt, der sich an der Erhöhung oder Verringerung des im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an dessen Stelle tretenden Indexes orientiert.

Dieser Schwellenwert gilt für alle durch den Magistrat (§ 105 Abs. 3a) in Zukunft durchgeführten Wertanpassungen bis zu einem neuerlichen Beschluss des Gemeinderates nach dieser Bestimmung. Die Abgaben und sonstigen Geldleistungen sowie die tarifmäßigen Entgelte, deren Wertsicherung anhand des Schwellenwertes erfolgt, sind vom Gemeinderat im Beschluss im Einzelnen anzuführen.

Zu Z 2 (§ 105 Abs. 3a WStV):

Wenn der Gemeinderat einen Beschluss gemäß § 88 Abs. 3a fasst, hat der Magistrat für die im Beschluss angeführten Abgaben und sonstigen Geldleistungen sowie Entgelte jeweils wiederkehrend zu prüfen, inwieweit die Änderung des Indexes zum Stichtag 30. Juni den vom Gemeinderat festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Änderung ist durch einen Vergleich des Indexes zum Stichtag mit dem Index zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung oder, sofern bereits Änderungen erfolgt sind, zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Höhe der Abgabe und sonstigen Geldleistung sowie des Entgeltes festzustellen.

Führt die Prüfung zu einer Überschreitung des Schwellenwertes, hat der Magistrat die jeweilige Abgabe, die jeweilige sonstige Geldleistung und das jeweilige Entgelt im Ausmaß der Erhöhung oder Verringerung des Indexes anzupassen. Die Valorisierung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen und tritt mit 1. Jänner des darauf folgenden Jahres in Kraft.

Zu Artikel VI

Zu Abs 1:

Mit diesem Artikel wird das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen geregelt

Zu Abs. 2:

Bei der erstmaligen Prüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehenden Abgaben, öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde hat der Magistrat den Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) zum Stand 1. Jänner 2007 heranzuziehen. Diese Regelung wurde aufgenommen, damit es bei bereits bestehenden Abgaben, Geldleistungen und tarifmäßige Entgelten zu keiner sachlich nicht gerechtfertigten Festsetzung der Höhe kommt.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung werden Änderungen von Abgaben, sonstigen Geldleistungen und Entgelten, die im Jahr 2007 erfolgt sind, berücksichtigt. Für deren erstmalige Valorisierung ist der Verbraucher-

preisindex 2005 (VPI 2005) zu dem Stand heranzuziehen, der dem Datum der Kundmachung des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses entspricht.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird angeordnet, dass die Rundungsbestimmungen des Parkomtergesetzes auch beim allfälligen Wegfall der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage weiter anzuwenden sind.